

Landkreis Saalekreis

**Richtlinie zur Gewährung von Leistungen im Rahmen der stationären Hilfen nach dem SGB VIII -
exklusive Vollzeitpflege**

gültig ab 01.05.2019.



Die Richtlinie vom 01.01.2014 endet mit Ablauf des 30.04.2019.

Inhaltsverzeichnis

I. Laufende Leistungen	S. 1
1. Rechtliche Grundlagen	S. 1
2. Form der Leistungsgewährung	S. 1
3. Barbeiträge	S. 1
4. Kostenbeitrag des jungen Menschen	S. 1
II. Einmalige Beihilfen und Zuschüsse	S. 1
1. Rechtliche Grundlagen	S. 1
2. Begriffsbestimmung und Ermessen	S. 1
3. Antragsberechtigung	S. 2
4. Regelung der Verfahrensweise zur Bearbeitung des Antrages	S. 2
5. Anlässe für die Gewährung einmaliger Beihilfen und Zuschüsse	S. 2
5.1. Erstausrüstung Bekleidung	S. 2
5.2. Erstattung Elternbeitrag für Kindertagesstätten	S. 2
5.3. Lernmittel für den Besuch allgemeinbildender Schulen	S. 2
5.4. Klassenfahrten, Schulprojekte, Wandertage	S. 2
5.5. Besondere persönliche Anlässe	S. 3
5.6. Eintritt ins Berufsleben	S. 3
5.7. Schwangerschaftsmehrbedarf und Erstausrüstungen	S. 3
5.8. Verselbständigung	S. 3
5.9. Sonstige Sonderleistungen	S. 4
5.10. Kurzübersicht	S. 5

Anlagenverzeichnis

Anlage 1 – Auszug Richtlinie des Landkreises Saalekreis zur Anwendung der Vorschriften über die Gewährung einmaliger Beihilfen – Aufstellung der Pauschalwerte

I. Laufende Leistungen

1. Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 39 Achstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) ist der notwendige Unterhalt eines Kindes oder Jugendlichen sicherzustellen, wenn diesem außerhalb des Elternhauses Hilfe zur Erziehung gemäß §§ 32 bis 35 oder nach § 35a Abs. 2 Nr. 2 bis 4 gewährt wird. Dies gilt ebenso für die vollstationäre Hilfestellung im Rahmen der §§ 13 Abs. 3, 19, 21 S. 2, 41, 42 SGB VIII.

Der notwendige Unterhalt umfasst die Kosten für den Sachaufwand, sowie für die Pflege und Erziehung des Kindes oder Jugendlichen.

Einem jungen Volljährigen sollen auf Antrag entsprechende Hilfen gewährt werden, wenn und solange die Hilfe auf Grund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist (§ 41 SGB VIII).

2. Form der Leistungsgewährung

Die Sicherstellung des notwendigen Unterhalts erfolgt durch die Übernahme der Kosten, die dem jeweiligen Träger, welcher die Jugendhilfemaßnahme erbringt, entstehen. Hierzu werden zwischen Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe Vereinbarungen gemäß § 78a ff. SGB VIII getroffen, in denen die Einzelheiten der Leistungsgewährung geregelt sind. Mit Zahlung der jeweils vereinbarten Entgelte sind die Kosten der Erziehung und der wiederkehrende Lebensbedarf des jungen Menschen abgegolten.

Bei Unterbringung eines Kindes in einer auswärtigen Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe soll sich die Höhe der laufenden Leistungen gem. § 39 Abs. 4 Satz 5 SGB VIII nach den Verhältnissen am Ort dieser Einrichtung richten.

3. Barbeiträge

§ 39 Abs. 2 SGB VIII bestimmt, dass der notwendige Unterhalt auch einen angemessenen Barbetrag zur persönlichen Verfügung des Kindes oder Jugendlichen umfasst.

Taschengeldzahlungen erfolgen gemäß der jeweils geltenden Festlegungen vom Ministerium für Gesundheit und Soziales des Landes Sachsen-Anhalt für Kinder in stationären Jugendhilfeeinrichtungen.

4. Kostenbeitrag des jungen Menschen

Sollte der untergebrachte junge Mensch über Einkünfte verfügen, so ist ein Teil der Nettovergütung gemäß §§ 91 ff. SGB VIII als Kostenbeitrag zu leisten.

Geldleistungen, die dem gleichen Zweck wie die jeweilige Leistung der Jugendhilfe dienen, zählen gemäß § 93 Abs. 1 SGB VIII nicht zum Einkommen und sind unabhängig von einem Kostenbeitrag einzusetzen. Hierzu zählen **u.a.** Waisenrenten, Leistungen nach dem BAföG, Berufsausbildungsbeihilfe und Ausbildungsgeld.

Jede Einkommensänderung ist der Wirtschaftlichen Jugendhilfe unaufgefordert mitzuteilen.

Für die Heranziehung zu den Kosten sind die „Gemeinsamen Empfehlungen für die Heranziehung zu den Kosten nach §§ 90 ff SGB VIII“ der Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter der Länder Bremen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein und der Landesjugendämter Hamburg, Mecklenburg/Vorpommern, Rheinland, Rheinland-Pfalz, Saarland, Thüringen und Westfalen-Lippe bindend. Das Landesjugendamt Sachsen-Anhalt ist der Arbeitsgemeinschaft nicht als ständiges Mitglied beigetreten, verweist aber auf deren Anwendung.

II. Einmalige Beihilfen und Zuschüsse

1. Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 39 Abs. 3 SGB VIII können neben den laufenden Leistungen auch einmalige Beihilfen oder Zuschüsse, insbesondere zur Erstausrüstung, bei wichtigen persönlichen Anlässen sowie für Urlaubs- und Ferienreisen des jungen Menschen gewährt werden.

Da es sich bei dieser gesetzlichen Grundlage um eine Ermessensentscheidung handelt, werden die Regelungen zur Umsetzung unter Wahrung des Gleichheitsgrundsatzes für den örtlichen und sachlichen Zuständigkeitsbereich des Landkreises Saalekreis (§§ 85, 86 SGB VIII) nachstehend festgelegt.

2. Begriffsbestimmung und Ermessen

Einmalige Leistungen können in Form von Beihilfen oder Zuschüssen gewährt werden. Ob es sich um eine Beihilfe oder um einen Zuschuss handelt, hängt vom Umfang der Kostenbeteiligung des Jugendamtes ab und wird wie folgt unterschieden:

- wenn die Gesamtkosten unter Berücksichtigung der vorhandenen Mittel, insbesondere Eigenmittel zu dem ermittelten Bedarf übernommen werden, handelt es sich um eine Beihilfe,
- beteiligt sich das Jugendamt mit einem Festbetrag oder Prozentsatz an der Finanzierung, handelt es sich um einen Zuschuss.

Auf Beihilfen oder Zuschüsse besteht kein Rechtsanspruch und kein gebundenes Ermessen.

Es erfolgt eine Prüfung, ob der Bedarf

- als pädagogisch wichtig anzuerkennen ist (unterliegt der Einschätzung des Sozialen Dienstes),
- nicht durch laufende Leistungen gedeckt ist, die das Jugendamt bereits leistet bzw.
- von Dritten vorrangig zu decken ist.

Es ist zu beachten, dass es sich bei jedem Fall der Gewährung einer einmaligen Leistung um eine Einzelfallentscheidung handelt.

3. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind:

- Sorgeberechtigte
- Personen, die für die genannten Hilfen auf der Grundlage von § 1688 BGB die Erziehung und Betreuung übernommen haben
- Vormund/Pfleger
- Heimleiter/Bezugserzieher
- junge Volljährige

4. Regelung der Verfahrensweise zur Bearbeitung des Antrages

Anträge auf Zuschüsse bzw. Beihilfen müssen vom Antragsberechtigten vor Anschaffung bzw. vor dem Anlass / der Maßnahme beim Jugendamt gestellt werden, soweit durch diese Richtlinie keine andere Regelung getroffen wird. **Eine nachträgliche Bewilligung ist nicht möglich.**

Der Mitarbeiter¹ des Sozialen Dienstes, hat den Bedarf unverzüglich entsprechend Punkt 2 zu prüfen und einschließlich eines Prüfvermerks dem Team Wirtschaftliche Jugendhilfe zum Zwecke der Bescheiderteilung weiterzuleiten.

Verwendungsnachweise sind zum vorgegebenen Termin im Team Wirtschaftliche Jugendhilfe des Jugendamtes vorzulegen.

5. Anlässe für die Gewährung einmaliger Beihilfen und Zuschüsse

5.1. Erstausrüstung Bekleidung

Bei Aufnahme eines jungen Menschen in eine Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe kann zur Erstausrüstung mit Bekleidung eine einmalige Beihilfe in Höhe von bis zu 300,00 € gewährt werden. Der Sozialarbeiter hat vor der Gewährung entsprechend Ziffer 2 zu prüfen, ob der junge Mensch bei Beginn der Hilfe in ausreichendem Maße über angemessene Bekleidung (Grundausrüstung) verfügt.

Es ist zu berücksichtigen, dass die Ersatzbeschaffung grundsätzlich aus den laufenden Leistungen zu finanzieren ist.

5.2. Erstattung Elternbeitrag für Kindertagesstätten

Auf Antrag werden im Rahmen des § 39 Abs. 2 SGB VIII die Kosten für die Betreuung des Kindes in einer Kindertagesstätte bzw. im Hort übernommen.

Die Beitragsübernahme erfolgt für die mit dem Sozialarbeiter vereinbarten Betreuungsstunden. Betreuungszeiten über 6 Stunden täglich kommen nur in Betracht, soweit diese aus pädagogischer Sicht notwendig sind und entsprechend begründet werden.

5.3. Lernmittel für den Besuch allgemeinbildender Schulen

Die Kosten für Lernmittel gehören zum allgemeinen Lebensbedarf und sind daher mit dem Entgeltsatz der Einrichtung bereits vollumfänglich abgegolten.

Eine weitere Übernahme von Lernmittelkosten kommt nur in begründeten Ausnahmefällen in Betracht.

5.4. Klassenfahrten, Schulprojekte, Wandertage

Dem jeweiligen Antrag sind die Bestätigung der Schule bzw. der Einrichtung und eine Kostenaufstellung beizufügen.

Nimmt ein junger Mensch an einer Klassenfahrt teil, soll eine Beihilfe in tatsächlich notwendiger Höhe für diese Fahrt gewährt werden. Dies gilt auch für Ausflüge und Fahrten von Hortkindern und Kindern, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, soweit der Ausflug oder die Fahrt im Rahmen des Hort- oder Kitabesuchs stattfindet. Ersparte Aufwendungen für die Verpflegung sind dem Kind als zusätzliches Taschengeld mitzugeben. Liegen die Kosten für den einzelnen Anlass unter 15 €, erfolgt grundsätzlich keine Erstattung (Bagatellgrenze).

¹ Aus Gründen der Lesbarkeit wird auf die zusätzliche Nennung der weiblichen Form verzichtet. Die Angaben beziehen sich jedoch auf Angehörige aller Geschlechter.

5.5. Besondere persönliche Anlässe

Zu nachstehend aufgeführten Anlässen können folgende Beihilfen gewährt werden:

Anlass	Höchstbetrag
Taufe	60 €
Einschulung	130 €
Kommunion/Konfirmation*	130 €
Jugendweihe/Jugendfeier/Lebenswende*	130 € zzgl. Anmeldegebühr
Abschlussfeier/-ball*	80 €
Trauerfall	60 €

**Voraussetzung für die Gewährung der jeweiligen Beihilfe ist die Teilnahme an den offiziellen Feierlichkeiten zu den genannten Anlässen!*

5.6. Eintritt ins Berufsleben

Kosten für Ausbildungsmittel (Handwerkszeug, Werkstoffe) können in der Regel nicht als Nebenkosten abgerechnet werden. Nach § 6 des Berufsbildungsgesetzes hat der Auszubildende dem Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel, die zur Berufsausbildung und zum Ablegen der Zwischen- und Abschlussprüfungen erforderlich sind, zur Verfügung zu stellen. Die Bereitstellung von Ausbildungsmitteln ist somit eindeutige Aufgabe der Ausbildungsstätte.

Abweichend davon können Aufwendungen anfallen, die nicht zum laufenden oder regelmäßig wiederkehrenden Bedarf zu rechnen sind, insbesondere bei Ausbildungsberufen, bei denen Arbeitskleidung und Arbeitsmittel selbst zu stellen sind (z.B. Ausbildung zum Koch) oder bei der Durchführung von Praktika. In diesen Fällen kann ein angemessener Betrag gewährt werden.

Soweit die Ausbildung in Einrichtungen der Jugendhilfe erfolgt, stellen die Kosten für Ausbildungsmittel allgemeine Betriebskosten dar, die aus dem Entgeltsatz zu bestreiten sind.

Schulgeld, welches im Ausnahmefall unvermeidbar anfällt, gehört zum laufenden Bedarf und soll vom Jugendamt übernommen werden. In der Regel sollte eine Ausbildung ohne Schulgeld gefunden werden, da bei Beendigung der Jugendhilfe und Fortsetzung dieser Ausbildung die Zahlungsverpflichtung des Jugendamtes entfällt. Die Eltern bzw. Sorgeberechtigten sollen bei dieser Entscheidung eingebunden werden.

Nach vorheriger Antragstellung und Prüfung kann **im Einzelfall** im Rahmen des Eintritts in das Berufsleben ein einmaliger Zuschuss für den Erwerb des Führerscheins in Höhe von maximal 1.000 €, gewährt werden, wenn der Erwerb für die Ausbildung oder die Berufstätigkeit **unbedingt erforderlich ist**.

Die Gewährung des Zuschusses setzt voraus, dass der junge Mensch befähigt erscheint und aufgrund der bisherigen Entwicklung mit großer Sicherheit damit zu rechnen ist, dass er die Führerscheinprüfung besteht und dieser nicht durch Dritte oder aus eigenen Mitteln finanziert werden kann. Die Fahrerlaubnis sollte bis zur Beendigung der Jugendhilfemaßnahme erworben werden. Die Antragstellung hat von dem jungen Menschen persönlich zu erfolgen und die Unterbringungsstelle sowie der Soziale Dienst haben zu dem Antrag eine Stellungnahme abzugeben.

5.7. Schwangerschaftsmehrbedarf und Erstausrüstungen

Während der *Schwangerschaft* eines jungen Menschen wird entsprechend § 30 Abs. 2 SGB XII nach der zwölften Woche bis zum Tag der Geburt ein Mehrbedarf gewährt, soweit ein solcher nicht bereits im Entgeltsatz berücksichtigt wurde. Der Mehrbedarf beträgt 17 % des jeweils gültigen Regelsatzes (§ 28 SGB XII) für Haushaltsvorstand und Alleinstehende.

Bei entsprechendem Bedarf kann ein Zuschuss für die Erstausrüstung Schwangerschaft, welcher auf den Bekleidungsbedarf beschränkt ist, und für die Erstausrüstung anlässlich der Geburt eines Kindes gewährt werden, soweit diese Kosten nicht von Dritten getragen werden.

Der Höchstbetrag für den Zuschuss richtet sich nach den in der jeweils geltenden Richtlinie des Landkreises Saalekreis zur Anwendung der Vorschriften über die Gewährung einmaliger Beihilfen benannten Werten für die Erstausrüstungen Schwangerschaft und Geburt (Anlage 3 - Auszug Richtlinie des Landkreises Saalekreis zur Anwendung der Vorschriften über die Gewährung einmaliger Beihilfen – Aufstellung der Pauschalwerte).

5.8. Verselbstständigung

Wenn der junge Mensch bei Beendigung der stationären Hilfe nicht in das Elternhaus zurückkehrt, sondern eine eigene Wohnung bezieht, kann ein Zuschuss für die Beschaffung von Mobiliar, Küchengeräten, Hausrat und Haushaltswäsche, ggf. auch für Renovierungsbedarf gewährt werden, soweit die Beschaffung notwendig ist und eine Finanzierung nicht anderweitig sichergestellt werden kann (z.B. Ansprüche gegen Dritte, Einsatz von Ersparnissen etc.).

Der Höchstbetrag für den Zuschuss richtet sich nach den in der jeweils geltenden Richtlinie des Landkreises Saalekreis zur Anwendung der Vorschriften über die Gewährung einmaliger Beihilfen benannten Werten für die Wohnungserstaussstattung. Ziehen weitere Personen mit in die Wohnung ein, kann der Zuschuss entsprechend prozentual reduziert werden.

Voraussetzung für die Gewährung des Zuschusses ist ein zugunsten des jungen Menschen unterzeichneter Mietvertrag. Der Zeitraum zwischen Beendigung der stationären Jugendhilfe und dem Beginn des Mietverhältnisses darf dabei 4 Wochen nicht überschreiten.

5.9. Sonstige Sonderleistungen

Entstehende Aufwendungen, die nicht durch laufende Leistungen abgedeckt werden können, müssen bezüglich ihres Bedarfs gemäß Punkt 2 seitens des zuständigen Mitarbeiters des Sozialen Dienstes geprüft werden.

- *Fahrtkosten zu einem Behandlungs- bzw. Therapieort* – diese werden im begründeten Einzelfall für Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln übernommen soweit sie nicht von den Krankenkassen getragen werden. Ein entsprechender Nachweis ist einzureichen. Die Berechnung von erstattungsfähigen Fahrtkosten mit einem PKW erfolgt nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes.
- *Besuchskontakte* – dies sind Aufwendungen, die den jungen Menschen in Einrichtungen der Jugendhilfe durch die Wahrnehmung der vom Jugendamt geforderten regelmäßigen Besuchskontakte zu den Eltern bzw. auch zu sonstigen anderen Bezugspersonen, die im Hilfeplan gem. § 36 SGB VIII benannt sind, entstehen. Es werden in der Regel die Fahrtkosten für maximal zwei Heimfahrten im Monat bis zur vollen Höhe der Kosten vom Jugendamt übernommen. Wurde im Hilfeplan eine davon abweichende Anzahl an Heimfahrten vereinbart, werden die Fahrtkosten für diese Anzahl ohne gesonderte Antragstellung bis zur vollen Höhe vom Jugendamt übernommen. Es ist in jedem Fall die kostengünstigste Variante zu wählen (Sparpreise der Deutschen Bahn, Fernbusse etc.). Andernfalls muss mit der Kürzung der geltend gemachten Kosten gerechnet werden. Für die Abrechnung von Fahrten mit einem PKW gelten die Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes.
- *Handgeld für Amtsvormundschaft/Amtspflegschaft* – Für die Kontakte (z.B. Besuche, Geschenke) des Amtsvormunds/Amtspflegers mit seinen Mündeln steht ein Handgeld in Höhe von jährlich 30 € zur Verfügung. Dies gilt auch außerhalb einer Hilfeleistung nach dem SGB VIII.
- *Kostenübernahme im Freizeitbereich* – Eine Förderung individueller Freizeitgestaltung ist in der Regel nicht möglich, wenn am Wohnort angemessene Angebote zur Betätigung in Vereinen vorzufinden sind. Vereinsbeiträge halten sich im Rahmen des Vertretbaren und sind grundsätzlich mit den materiellen Aufwendungen für die jungen Menschen abgegolten. In begründeten Einzelfällen können jedoch Vereinsbeiträge, sowie Nebenkosten und Anschaffungen für die *Teilnahme am Vereinsleben* und für den *Freizeitbereich* bezuschusst werden, wenn und solange die Maßnahme dem Erziehungsziel und der Entwicklung und Förderung der Persönlichkeit gemäß der Erziehungsplanung dienlich ist. Kosten dieser Art können auch zur Förderung besonderer Begabungen bezuschusst werden.
- *Nachhilfeunterricht* – Nachhilfeunterricht ist ein gezielter Zusatzunterricht, den der Schüler und Berufsschüler durch eine schulpädagogisch ausgebildete Fachkraft, einen Studenten oder eine sonstige qualifizierte Fachkraft der betreffenden Fachrichtung erhält, um außergewöhnliche aber überschaubare Lernrückstände in einem bestimmtem Fach aufzuholen. Er orientiert sich am Lehrplan der Schule und dem Klassenstand des betroffenen Schülers. Es muss eine realistische Chance bestehen, die Lerndefizite aufzuholen. Als Grundsatz muss gelten, dass im Rahmen der Erziehungsplanung abgeklärt ist, ob der junge Mensch den Anforderungen der zurzeit besuchten Schulform gerecht werden kann oder ob nicht eventuell eine Überforderung vorliegt.

Zur Vermeidung einer unverträglichen Mehrbelastung des Schülers sollte Nachhilfeunterricht auf höchstens 2 Hauptfächer bis zu einer wöchentlichen Dauer von insgesamt 2 Schulstunden je Fach (à 45 Minuten) begrenzt bleiben. Der Nachhilfeunterricht kann zunächst nur bis zum Ende des aktuellen Schuljahres erteilt werden. In besonders begründeten Ausnahmefällen ist eine weitere Gewährung jeweils bis zum Ende eines weiteren Schuljahres möglich.

Wird die Erteilung von Nachhilfeunterricht für erforderlich gehalten, ist dem Jugendamt von der Unterbringungsstelle ein entsprechender Antrag vorzulegen. Der Antragsteller muss eine Bescheinigung der Schule nachweisen, die die fehlenden Angebote der Schule und die Erfolgsaussichten der Nachhilfe belegen.

Für den Nachhilfeunterricht wird jeweils ein Honorar bis zur nachstehend genannten Höhe gezahlt:

- a) Schulpädagogisch ausgebildete Fachkräfte, sowie Studenten der betreffenden Fachrichtung und sonstige qualifizierte Fachkräfte: bis zu 15 € pro Stunde - Diese Form der Nachhilfe ist vorrangig in Anspruch zu nehmen.
 - b) Für andere Nachhilfformen (Institute etc.), welche nachrangig zu den unter a) genannten Formen in Anspruch zu nehmen sind, können Beträge in angemessener Höhe übernommen werden.
- *Schulgeld* – Soweit im Einzelfall für die geeignete Schulform ein Schulgeld zu entrichten ist, kann auf Antrag und entsprechender Prüfung gemäß Punkt 2, das Schulgeld in tatsächlicher Höhe übernommen werden.
 - *Neuanschaffung einer Brille* – Bei notwendiger Neuanschaffung einer Brille (Brillenfassung einschließlich Gläser) kann nach Abzug des Krankenkassenanteils ein Zuschuss in Höhe von bis zu 150 € gewährt werden. Von einer **vorherigen** Antragstellung wird abgesehen. Dem Antrag sind die Originalrechnung, sowie eine Kopie der ärztlichen Verordnung beizufügen, welche für die Gewährung des Zuschusses vorausgesetzt wird.

- *Personalausweis* – Die Kosten des ersten Personalausweises, inklusive der dafür notwendigen Passbilder, werden in voller Höhe übernommen.

5.10. Kurzübersicht

Art der Leistung	Höchstbetrag
Erstausstattung Bekleidung	300 €
Erstattung Elternbeitrag Kita	nach Absprache mit ASD; über 6 Stunden täglich nur bei besonderem Bedarf
Klassenfahrten, Schulprojekte, Wandertage	tatsächliche Aufwendungen, soweit über 15 €
Taufe	60 €
Einschulung	130 €
Kommunion, Konfirmation	130 €
Jugendweihe/Jugendfeier/Lebenswende	130 € zzgl. Anmeldegebühr
Abschlussfeier-/ball	80 €
Trauerfall	60 €
Eintritt ins Berufsleben	nur abweichende Aufwendungen nach Bedarf; Führerschein, soweit unbedingt erforderlich für Ausbildung / Beruf: max. 1.000 €
Erstausstattung Schwangerschaft / Geburt	entsprechend RL SK einmalige Beihilfen
Verselbstständigung	entsprechend RL SK einmalige Beihilfen
Nachhilfeunterricht	bis zu 15 € pro Stunde
Neuanschaffung Brille	150 € bei ärztlicher Verordnung nach Abzug KK
Erster Personalausweis	tatsächliche Kosten

Diese Richtlinie behält bis zu ihrem Widerruf Gültigkeit.

Merseburg, den 15.04.2019

i. V. Handschak

Frank Bannert

Landrat

	Richtlinie 02/ 2018	Bez.: RL einmalige Beihilfen Seiten: Seite 9 von 10 Anlagen: 1
---	--------------------------------	---

Aufstellungen

Pauschalwerte

Mit den nachstehend aufgeführten Pauschalen sind die jeweiligen Bedarfe vollständig abgedeckt.

Erstausstattung für die Wohnung (§§ 24 Abs. 3 Nr. 1 SGB II, 31 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII)

1-Personen-Haushalt	1.150,00 €
2-Personen-Haushalt	1.350,00 €
3-Personen-Haushalt	1.650,00 €
4-Personen-Haushalt	1.950,00 €
5-Personen-Haushalt	2.250,00 €
6-Personen-Haushalt	2.500,00 €
7-Personen-Haushalt	2.750,00 €

Erstausstattung für Bekleidung (§§ 24 Abs. 3 Nr. 2 SGB II, 31 Abs. 1 Nr. 2 SGB XII)

je Kind bis 14 Jahre	200,00 €
je Erwachsener ab 15 Jahre	250,00 €

Erstausstattung für Schwangerschaft und Geburt (§§ 24 Abs. 3 Nr. 2 SGB II, 31 Abs. 1 Nr. 2 SGB XII)

Erstausstattung Schwangerschaft	150,00 €
Erstausstattung Geburt	470,00 €